
VERSICHERUNGSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Wegehalterhaftpflichtversicherung - Fallbeispiele

Die Wegehalterhaftpflichtversicherung des Oberösterreich Tourismus deckt jede Art von Fahrlässigkeit ab, vorsätzliche Handlungen sind davon ausgeschlossen. Nach Schadenseintritt wird vom Versicherer geprüft, ob ein Verschulden des Wegehalters vorliegt und

- in der Folge leistet er entweder eine Zahlung an den Geschädigten **oder**
- übernimmt bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung sämtliche zur Abwehr der Ansprüche entstandenen Kosten.

In Anlehnung an die Rechtsinfo zur Wegehalterhaftpflichtversicherung des Oberösterreich Tourismus soll anhand folgender Fallbeispiele der Umfang des Versicherungsschutzes kurz dargestellt werden:

1. Höhere Gewalt:

Aufgrund eines Unwetters stürzen Äste auf einen Reitweg. Nach Wetterberuhigung wird die Strecke von einem Reiter benützt, er stürzt zu Boden und verletzt sich.

In diesem Fall liegt kein Verschulden des Wegehalters vor, da er die Äste nicht zu Fall gebracht hat bzw. noch keine Möglichkeit hatte, diese wegzuräumen. Der entstandene Schaden wird von der Wegehalterhaftpflichtversicherung des Oberösterreich Tourismus gedeckt.

2. Leichte Fahrlässigkeit:

Herr X hinterlässt mit seinem Traktor Spurrinnen auf Langlaufloipen, da dies der einzige Weg ist, sein Waldstück zu erreichen. Ein Langläufer stürzt daraufhin und verletzt sich. Der entstandene Schaden ist von der Wegehalterhaftpflichtversicherung umfasst, da die Spurrinnen fahrlässig herbeigeführt wurden.

3. Grobe Fahrlässigkeit:

Im Zuge von Waldarbeiten fällt ein Baum auf eine Mountainbike-Strecke. Es wurde keine Absperrung des Weges vorgenommen und auch keine Hinweisschilder aufgestellt. Ein Mountainbiker geht davon aus, dass die Strecke befahrbar ist und benützt sie, er kommt dabei zu Sturz und verletzt sich.

Obwohl der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, ist dieser von der Wegehalterhaftpflichtversicherung umfasst und der Versicherer leistet Zahlungen an den Geschädigten.

4. Vorsatz:

Herr X möchte die Mountainbike-Fahrer aus dem Wald verbannen und beschließt eine Schnur über die Strecke zu spannen. In der Folge kommt ein Mountainbiker zu Sturz. Die Wegehalterhaftpflichtversicherung deckt keine vorsätzlichen Handlungen ab und leistet weder Zahlungen noch tritt sie in die Abwehr der Ansprüche ein.

5. Mitverschulden des Benutzers:

Herr Y fährt mit überhöhter Geschwindigkeit über eine Mountainbike-Strecke, die sich aufgrund von mehreren Schlaglöchern (die durch fahrlässiges Verhalten des Wegehalters entstanden sind) in mangelhaftem Zustand befindet, kommt dabei zu Sturz und verletzt sich. Die Versicherung erbringt keine Zahlungen an Herrn Y, da er der Schaden bei entsprechender Geschwindigkeit vermeiden hätte können. Sie übernimmt aber für den versicherten Wegehalter die Kosten zur Abwehr der Ansprüche des Herrn Y.